

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß  
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen  
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria  
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

**Prag, 1619**

Wegen Theobaldt kosten Gefängniß Entledigung

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

auff die Schreiben/welche der Königl. Maj. gethan werden/so wol zu den Instructionen der Abgesandten zu ihr Königl. Maj. drucken lassen möchten. Welches Insignel Interim / so lang kein Obrister Landtschreiber nicht gesetzt wirdt / bey den Landes Privilegien in der Truhnen verbleiben / vnnnd auffbehalten werden soll.

### Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung.

**N**achdem an vns Stände des Königreichs Böhmen / durch Melchior den Eltern / vnnnd Melchior den Jüngern Kalschreyther von Kalschreyth / Theobaldt Hock von Zweybrunn vnterhändig gefangen vnd bitten lassen: Daß die Stände, hme diese Gnad erweisen / vnd an seinen Ehm verwahren/so wol der gefänglichen hafft/ darinnen biß dato verbleibe/zuentsledigen gnedig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesambten drey Stände des Königreichs Böhmen diese des Theobald Hocken vnterhändige Bitt / in reiffe Erwägung gezogen / als thum darauff gedachten Theobald Hockhen wir diese Gnad / vnd Bewilligung: Daßer Theobald Hock der Gefängnuß ledig vnd frey seyn möge / doch mit diesem vorbehalt vnd beding: Daß diese sein / Theobald Hocken / Entledigung der Gefängnuß / den löblichen größern Landts Rechten des Königreichs Böhmen anjese vnnnd in künfftige ewige Zeit / durchaus zu keiner Verlegung noch allerwenigsten Verkleinerung vnd Nachtheyl nicht seyn soll.

### Beschluß.

**W**ad was die von vns verordnete Directores, Regenten vnnnd Räte des Landes / in vnserm Abwesen / entweder mit den Abgesandten des Marggraffthums Mähren / Ober vnnnd Nider Schlesien / auch Ober vnnnd Nider Lausnig / beschlossen / darvon oben in vnterschiedlichen Arten in weitleufftig vermeldet worden: In gleichem was sonst anders von ihnen verordnet: Wir alle drey Stände / nach dem wir erkennen / daß solches alles zu dem gemeinen Din vnd Frommen / vnd auß vnnmbgänglichen Ursachen geschehen / diß alles belieben / loben / vnd besondern allen es ganz vnd vollkommen beruhlen lassen. Vnd ober diß / was also hemit von vns allen Ständen gütwillig beschlossen / solches haben wir vns einander treulich vnd auffrecht / wie es ehrliebenden Leuten gebühret / alles bey obge-

setzen.